

Union - Theater

Freitag, den 4. bis Montag, den 7. April:

Zirkuskind



der beste aller bisherigen Filme
des Wunderknaben

Jackie Coogan
aus Los Angeles

der kalifornischen
Riesen-Filmstadt.

Eine Witwe lebt mit ihrem Kinde auf dem Gato ihrer Schwester. Das Gnadenbrot, das sie genießt, wird ihr durch den Schwager in jeder Weise vergrößert. Ihr einziges Glück ist ihr Junge Toby, der aber doch weniger Gnade vor den Augen des gestrengen Hausherrn findet wie sie selbst. Aus Furcht vor Strafe flieht Toby und schließt sich einem Wanderzirkus an, wo er sich durch seine Geschicklichkeit u. Anschmiegsamkeit bald Freunde erwirbt. Seinen Wochenlohn von einem Dollar schickt er pünktlich seinen Mütterchen. Als seine kleine Freundin Jeanette, die tollkühne Zirkusreiterin, eines Tages infolge einer Sehnenzerrung nicht auftreten kann, springt er selbst für sie in die Bresche, und zwar mit sensationellem Erfolg, denn seiner Produktion wirkt ungeheuer — komisch.

Der Wunderknabe Jackie Coogan, der sich mit seinem kindlichen und doch so seelenvollen Spiel sehr schnell die Herzen der deutschen Kinobesucher erobert hat, entwickelt sich im Laufe der spannenden Handlung dieses Filmwerkes als ein Filmkünstler mit einer so erstaunlichen Routine und mimischen Ausdrucksfähigkeit, wie man sie bei einem 12-jährigen Kinde bisher noch nicht gefunden hat.



Lustige, ergreifende, gefährliche romantische Abenteuer des kleinen



Jackie Coogan

Ein ungeheurer Publikumserfolg, ein Film, der mit beispiellosem Beifall aufgenommen wurde

Ausserdem
das lustige Beiprogramm

Sonntag nachmittag 2 Uhr:
Grosse Jugend-Vorstellung mit demselben vollständigen Programm!

Beginn 5 1/2 Uhr.

Verkäuferinnen

für die Abteilungen:

Kurzwaren — Schneidereiartikel — Herrenartikel — Trikotagen — Kleiderstoffe — Seidenstoffe — Wäsche — Baumwollwaren zum sofortigen oder baldigen Eintritt gesucht. Branche-Kennntnis unbedingt erforderlich.

Emil Joske,
Weissenfels a. Saale.

Sehr leistungsfähige mitteldeutsche Geschäftsbüchereifabrik und Großbuchdruckerei sucht bei Industrie, Banken und Behörden bestens eingeführten, tüchtigen, sachkundigen

Beretreter

für den Bezirk Merseburg. Kenntnisse der Büchermaschinen- und Brodbedarfsbranche erwünscht. Eintritt nach Uebereinkunft. Zusätzliche Bemerkungen unter Beifügung von Bild und Referenzen erbeten unter 477/24 an die Geschäftsstelle d. Bta.

Kirche St. Thomae-Neumarkt. Musikalische Abendfeier

Sonntag Judica, den 6. April 1924,
abends 5 Uhr:

Passions- u. Osterklänge
Chorlieder, Solo- u. Gesänge,
instrumentale Darbietungen.

Tüchtige Anlegerin

für Schnellpresse und Ziegel gesucht.
Merseburger Tageblatt
(Kreisblatt).

2 bessere Wohnungen

in guter Lage Merseburgs werden über Leipzig oder Halle nach Borna, Bez. Leipzig,
zu kaufen gesucht.
Offerten unter 488/24 kn die Exped. d. Bl.

Geschäfts-Wiedereröffnung!

Einer verehrten Kundschaft von Merseburg und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich das Geschäft meines verstorbenen Vaters für

Maler- u. Anstreicherarbeiten
sowie vorkommende Tapezierarbeiten in ununterbrochener Art weiterzuführen gedenke.

Durch gute solide Arbeit, bei äußerster billigen Preisen, werde ich mit ein stetes Wohlwollen meiner Kundschaft sichern.

Mit der Bitte, mein Unternehmen zu unterstützen, zeichne ich
hochachtungsvoll
Hch. Michaelis, Girtberg 12.

Möbliert. Zimmer

von besserem Herrn sofort gesucht. Off. unt. 92. 92. 35 a. d. Exped. ds. Blattes.

Möbl. Zimmer

von anständigen Herrn per sofort oder später gesucht. Angebote unter 265 an die Exped. d. Bl.

Zur Konfirmation

anerkannt gute
Qualitäten
in

Uhren

Gold- und Silberwaren
Silberlose
Trauringe
kaufen Sie vorteilhaft bei

Gottfr. Schraut
Uhrmacher
Halle a. S.
Seemeerstr. 4 Tel. 4374
Reparaturen
prompt und billig

Tüchtige Vertreter

gesucht. Jeder Landwirt ist Käufer.
Martin Pott, Delligsd.
Anfragen bedingen 3 R. M.

M. R. G.
Freitag, d. 4. April,
abends
8,15 Uhr
Monats-Versammlung
im Vootshaus.

Abgebaute Beamte
oder repräsentable Herren als Vertreter für Wäschebrande (Wäschehandlung) gesucht. Dauerstellung, Kauon erforderlich. Bewerbungen an
Roloff & Co.
Wäscheabrik
Cottbus, Bahnhofstr. 50.

Deutschgenannter Mann sucht dauernde Beschäftigung als
Hausmann

etc. Gute Zeugnisse vorhanden. Angebote unter 980/24 an die Filiale Grotthardstraße.

Zum 15. April zuverfügb. **Haus- u. Küchenmädchen** gesucht, nicht unter 18 Jahren. Besol. zum 15. April festb., fleißiges

Zweitmädchen.
Zeugnisausschnitten an Frau Inspektor **Sendel**, Delligsd. a. S. b. Weissenfels.

Chürliches, fleißiges **Mädchen** zum 15. April gesucht.
Reinhard, Dürrenberg

Ein ordentliches **Milchmädchen** welches gut melken kann, zum sofortigen Eintritt gesucht. **Franz Böhndorf**, Ober-Viehstädt.

Gangschweine verkauft
Hörner, Barnstädt

6 Wochen alte **Schweine** verkauft
V. Böttge, Kötzschau.

Möbliert. Zimmer in der Mitte der Stadt **gesucht.**
Angebote unter 50/24 an die Exped. d. Bl.

Möbl. Zimmer von besserem Herrn für sofort oder später gesucht. Off. u. Z. W. 67 an die Exped. d. Bl.

Jg. Bankbeamter sucht per sofort **möbl. Zimmer.**
Off. u. T. I. 72 an die Exped. d. Bl.

Cheppar (hinderlos) sucht per bald **2 leere Zimmer**, möglicht mit Kochgelegenheit. Off. u. D. O. 75 an die Exped. d. Bl.

Wäscheleinen
Ruchfäden, Hängematten pa. Ware u. preiswert empf. i. Wiederverkauf.

Ernst Knabe
Widau/Ga.
— Vertreter gesucht. —

Homöopathie
Blöschmie
W. Frachs
Nalimagnetiseur.
Sprechstunden v. 9-11 nachmittags u. 3-5.
Sonntag 9-11 Uhr.
Reinhardtstraße 19.
Tel. 242 — Tel. 242.

Wohnungstausch.
Große 4 resp. 5 Zimm.-Wohnung in besserer Lage, gegen eine 3- bis 4 Zimm.-Wohnung zu tauschen gesucht. Off. u. R. T. 68 an die Exped. d. Bl.

Witwe,
38 Jahre alt, kinderlos, sucht Herrn im gleichen Alter u. w. Sp. Heirat kann sie lernen. Off. u. R. Z. 70 an die Exped. d. Bl.

Der erste Erfolg der kommenden nationalen Regierung

Neuerdings bemühen sich Sozialdemokraten und Demokraten, voran „Borwärts“, und „Welt am Montag“ Empfinden, der kommenden Nationalentwicklung dadurch zu begegnen, daß sie den deutschen Spielern Angst vor den Gegenständen in sich, die eine nationale Regierung in Deutschland in dem von Feind und gefürchteter Ausland auslösen würde. Nach Ansicht dieser Blätter würden die „Leben Anzeichen einer Besserung unserer außenpolitischen Lage“ (die neue Entlassungsnote, die allem Völkerricht wohlwollende Festlegung von Geistes im Aufrechter für die Befreiung eines französischen Spielers und die täglichen Ausstellungen, Verhandlungen und Verhandlungen unserer behauptenden Volksgenossen im besetzten und Einbruchsgebiet reden in dieser Beziehung eine eindringliche Sprache! durch eine derartige Entwicklung schon im Keime vernichtet werden.

So schreibt das „Berl. Tageblatt“ am 28. März in einem Aufsatz: „Große Koalition — nicht Bürgerkrieg“, mit der Unterüberschrift: „Das Ausland und die Wahlen — Deutsche Volkspartei und Zentrum“.

Sebe Schmälerung der verantwortungsbewußten, tragfähigen parlamentarischen Mitte hat unmerklich eine verhängnisvolle Verschlechterung der außenpolitischen Lage des Reichs zur Folge. Einer Regierung, in der Graf Helldorf oder Dr. Helfferich den Ton angeben, verlag die Exekutive, wie die Regierung der Mitte gegebenenfalls bewilligen würde.

Der Bürgerkrieg aber würde nur einen großen Mißlingen Bürgerkrieg an die Öffentlichkeit aufzuheben, den Klassenkampf von neuem herauszufordern, Volk und Land in zwei große feindliche Lager trennen. Nicht eine parlamentarische Mehrheit auf Grund dieses Bürgerkriegs, sondern eine solche der Parteien der Mitte unter Hingabe der Sozialdemokratie ist deshalb das Ziel und die Aufgabe des Wahlkampfes und wir hoffen bestimmt, daß die Wähler am 4. Mai danach handeln werden.“

Schlusfolgerung: Daß deutsche Volk darf nicht die Dummheit begehen, sich eine nationale Regierung zu wählen, sondern sie muß im Gegenteil als republikanisch-demokratisches Element im Reichstag stärken.

Demgegenüber ist festzuhalten, daß sich die wohlthätigen Wirkungen der kommenden nationalen Regierung schon jetzt zeigen. So wird der „N. Z.“ am Mittwoch aus London geschrieben: „Alle Parteien der englischen Wähler stellen übereinstimmend fest, daß Frankreich bereit ist, eine Lösung der Sicherungsfrage im Rahmen des Völkerbundes anzunehmen. Als Beweis zitiert sie den offiziellen Artikel des „Temps“, der feststellt, daß England und Frankreich bereits in allerhöchster Zeit — vor den deutschen Wahlen — sich über eine Lösung der Sicherungsfrage im Rahmen des Völkerbundes einigen können, um auf diesem Wege durch verbindliche Politik einen reaktionären Wahlsieg in Deutschland zu vermeiden.“

Auf schon die Aussicht auf eine nationale Regierung in Deutschland genügt, um Frankreich zu einer verständlicheren Haltung gegenüber Deutschland zu bestimmen. Wie stark werden die Wähler entgegenstehen, wenn unter Volk durch eine einstimmige Stimmabgabe für eine einseitige Politik Politik zu erkennen gibt, daß es nicht länger gewillt ist, sich dem unter Druck gegebener Versprechungen aufzunehmenden Verfall der Diktatur zu beugen. Darum ist es Pflicht aller Wähler, am 4. Mai ihre Stimme nur für die nationalen Kandidaten auszugeben, die sich verpflichten haben, mit aller Kraft einzutreten für die Befreiung der Schindlinge, die Erüberung der besetzten Gebiete von schwarzen und weißen Unterdrückern, Befreiung Deutschlands vom Marxismus.

Ein neuer Schlageterfall.

Vor einigen Tagen ging durch die deutsche Presse die Trauernachricht, daß ein deutscher Soldat, Namens Saint Martin de Re, der Schüler Wilhelm Dreyer, im Jahre 1900 in Berlin geboren, im dortigen Gefängnis einem schweren Verbrechen erlegen ist. Bekanntlich ist Saint Martin de Re, in der Nähe von Bordeaux gelegen, der Ausgangspunkt für die nach Capenne abtransportierten Galeerensträflinge. Dreyer befindet sich in ihm der Waise des französischen Verbrechers, der sich die französische Regierung durch ihre Verhaftung nach dem Stiebertina von Capenne zu erledigen sucht. Inmitten dieser von der Gesellschaft ausgehenden Menschen lind deutsche Männer untergebracht und unter Aufsicht des französischen Gefängnisgeheils, weil sie aufrecht und treu die französischen Annahmen im unterirdischen deutschen Lande wiederholten. Einer dieser Männer, Dreyer, ist nun in Saint Martin de Re, das Opfer französischer Schandjustiz geworden. Im Zuchthaus schwer erkrankt, hat man sich wieder ärztlich um ihn bemüht, noch hat ihm die französische Regierung trotz wiederholter Hilfen von deutscher Seite so rechtzeitig entlassen, daß er durch französische Militär geröteter Leben wertlos in den Tod übergeben konnte.

Die deutsche Presse hat die Nachricht vom dem tragischen Tode Dreyers zwar gebracht, aber es ist doch zu bedauern, daß der Allgemeinheit nicht hinreichend zum Bewußtsein gekommen ist, daß hier ein junger Deutscher schuldlos hingerichtet ist. Und doch müßte der Tod Dreyers ganz Deutschland und darüber hinaus die gesamte noch mit empfindender Welt aufschrecken und zur Erkenntnis bringen, daß hier ein schändliches Verbrechen in verbrecherischer Weise verübt worden ist.

Ein neuer Schlageterfall! Wie Schlageter als unschuldiges Opfer brutaler französischer Militärgewalt den feindlichen Fingern erlag, so hat auch der erkrankte Dreyer sein Leben verlieren müssen, weil französische Ärzte teilnahmslos der Bestimmung seines Lebens, das zu ihm Zuge führen müßte, zusahen.

Wenn man die Tatsache des Todes dieses jungen Menschen als Einzelfall hinstellen will, so wird man vielleicht einwenden, daß der Tod eben durch keine Krankheit bedingt war. Aber dies ist nicht der Fall. Dem Tode, dem heute Dreyer überantwortet wurde, kann täglich jeder andere der in die französische Gefängnisse verurteilten Gefangenen verfallen. Der Tod Dreyers fällt auf die französische Regierung und im weiteren Sinne auf die im Bunde mit Frankreich stehenden Mächte, Belgien, England und Italien zurück, die stillschweigend die Schandjustiz Frankreichs und dessen ungesetzlich tabulierten Vorgehen gegen eine im Schuldspreis gegebene Bevölkerung dulden. Und weiter macht sich die abgibt Welt zum Mitschuldigen an diesem Verbrechen. Die Welt, die bisher bereit war, für eine von Deutschland begangene noch so geringe Verletzung die Preisfestschmelze gegen Deutschland zu rufen, schwelgt über diesen Fall, der so kennzeichnend für die Brutalität, die Kulturlosigkeit und die Bestialität Frankreichs ist, daß wirklich kein besserer Beweis als der Tod des unbeschuldigen Dreyer, die Welt, die nicht einmal zur Ausführung gebracht werden kann, für eine Tat, die noch nicht einmal zur Ausführung gelangte.

In diesen Tagen wird der Vater die Weisheit seines Sohnes nach Deutschland zurückbringen, um sie in heimlicher Erde beizusetzen. Ganz Deutschland trauert mit den tiefgebeugten

Einiges zur Aufwertung der Hypotheken.

Von Rechtsanwält Dr. Hann, Merseburg.

Nachdem in der 3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 24. auch die Aufwertung der Hypotheken eine gesetzliche Wirkung gefunden hat, scheint in vielen Kreisen der hierüber interessierten Bevölkerung die Meinung verbreitet zu sein, die Aufwertungsfrage sei dadurch klipp und klar entschieden und es könnten Siretlichkeiten über die Aufwertung nicht mehr vorkommen. Nicht ist irrtümlicher als diese Meinung.

Es soll in diesen Zeilen nicht der Versuch unternommen werden, wieder die ganze Notverordnung, die 67 §§ enthält, und ein äußerst umfangreiches und schwieriges Werk darstellt, noch auch nur die sämtlichen Bestimmungen betr. die Hypothekenaufwertung zu erörtern. Als Erstes sei jedem, der persönlich, sei es als Gläubiger, sei es als Schuldner bei Zahlung oder Abzahlung einer Hypothek beteiligt ist, geraten, unbedingt seinen Rechtsanwalt aufzusuchen oder sonst einen Rechtsberater zu befragen. Jeder einzelne Fall ist verschieden gelagert, eine schematische Auskunft unzulänglich. Es ist nämlich falsch, daß alle Vorkriegshypotheken mit 15% aufgewertet werden müssen.

Am nur das Wichtigste herauszugreifen, müssen wir zunächst unterscheiden zwischen Hypotheken und hypothekensicherter Forderungen. Dieser Unterschied ist dem Laien jedoch verständlich zu machen. Hypothek bedeutet nämlich nur das Pfandrecht an Grundbesitz, die hierin liegende Forderung. Der Grundstückseigentümer der Grundbesitz, auf dem die Hypothek eingetragen ist, haftet mit dem Grundbesitz in Höhe derjenigen Summe, auf die die Hypothek lautet. Für die zugleich der persönliche Schuldner der Forderung, für die die Hypothek eingetragen ist, so hafter er außerdem mit seinem sonstigen Vermögen. Nur kann also eine Hypothek eingetragen sein für eine Forderung, die der Grundstückseigentümer nicht persönlich zu zahlen hat, sondern ein anderer. Wenn z. B. ein Landwirt für seinen Sohn, der ein kaufmännisches Geschäft begründet und dafür Warenkredit in Anspruch nimmt, der kreditgebende Firma eine Hypothek an seinem Grundbesitz bestellt, so ist sein Sohn der persönliche Schuldner, aber der Geschäftsbankhalter.

Der nun höhere Hypothekensicherer ist, braucht die Vorkriegshypothek normalerweise nur mit 15% aufzuwerten. Ist dagegen jemand Schuldner einer hypothekensicherter Forderung, so braucht auch er im Regelfalle nur mit 15% aufzuwerten, soweit nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere oder geringere Aufwertung statfindet (§ 3 der Verordnung).

Als solche allgemeinen Vorschriften, nach denen eine höhere oder geringere Aufwertung stattfinden kann, müssen die §§ 242, 157 B. G. B. aneroehen werden. Auf sie gründet sich in der Hauptsache die Rechtsprechung, die ebenfalls dazu übergegangen war, Wert nicht mehr gleich Wert anzusetzen und die Aufwertung insbesondere bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen zuzulassen. Um wieder auf das oben genannte Beispiel zurückzukommen, würde dies bedeuten, daß der Vater wegen der Hypothek nur in Höhe von 15% in Anspruch genommen werden könnte, daß dagegen der Sohn möglicherweise die Forderung mit 100% an die kreditgebende Firma zu bezahlen haben würde.

Für die Beurteilung solcher Fragen müßte dann die Rechtsprechung der letzten Zeit über Aufwertung herangezogen werden, insbesondere könnte dazu auch das bekannte Urteil des Reichsgerichts vom 28. 11. 23, welches zum 1. Male die Aufwertung von Hypotheken für zulässig erklärt, dienen.

In allen Dingen ist hierbei an hypothekensicherter Forderungen zu denken, die nicht auf Darlehen beruhen. Nach § 12 Abs. 2 der Verordnung fallen nämlich nicht unter die Bestimmung der Aufwertung Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen, sowie Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen oder ähnlichen Rechtsverhältnissen begründet sind. Da nun das Beispiel der Anspruch auf ein Restkaufgeld aus einem Grundstückskaufvertrage aus einem gegenseitigen Vertrage

beruht, folge Restkaufgeld aber sehr wohl als Hypothek eingetragen werden kann, so können oft noch Restkaufgeld ab der persönliche Schuldner des Restkaufgeldes wohl aufzuwerten hat. Es liegt allerdings der Ansicht zu, daß die Restkaufgeldhypothek sich nicht in eine Darlehenshypothek umwandeln können wird. Immerhin wird sich auch dies nur an der Hand des einzelnen Falles beurteilen lassen. Weiter sehr beachtlich ist dann die Vorschrift, nach welcher die Aufwertung ausgeschlossen ist, Aus der dieser Vorschrift ist nach zu unterscheiden zwischen bloßen Hypotheken und hypothekensicherter Forderungen. Ist jemand, außer Hypothekensicherer, also nicht zugleich, wie oben aus einandergelegt, persönlicher Schuldner, so kann von ihm eine Aufwertung überhaupt nicht mehr verlangt werden, doch unter Umständen läßt sich ihm eine Aufwertungsbeihilfe erhalten, aber nicht die Rechte auf Aufwertung vorbehalten. Hat bei hypothekensicherter Forderungen der persönliche Schuldner an den Gläubiger die Forderung bezahlt, also bei dem oben genannten Beispiel der Sohn an die kreditgebende Firma, so kann der Gläubiger die Aufwertung nicht mehr verlangen, wenn er nicht bei der Zahlung die Forderung über den Sohn hinweg normaler Weise persönlich Schuldner und Hypothekensicherer dieselbe Person zu sein. Bleibend wird in solchen Fällen die Schuld bezahlt, ohne daß zugleich die Aufwertung bewilligt über die Hypothek erteilt wird, vielmehr geschieht letzteres oft viel später, so mannde Hypothekensicherer, nämlich das jahrelang hängen, weil die Meinung ist, daß nach Zahlung der Schuld an den Gläubiger je die Sache erledigt.

In Nr. 81 der Handels- und Industriezeitung der „Bayerischer Neuesten Nachrichten“ vom 21. 3. 24 Seite 13 hat nun ein Dresdner Rechtsanwalt die Meinung ausgedrückt, daß der Hypothekengläubiger auch dann noch Aufwertung verlangen könne, wenn er zwar bei Zahlung der Forderung durch den persönlichen Schuldner, der zugleich Hypothekensicherer ist, sich seinen Vorbehalt gemacht habe, aber solchen Vorbehalt erloschen oder noch bevorzogen die Aufwertung bewilligung made. Da nun, wie erwähnt, Zahlung und Aufstellung der Aufwertungsbeihilfe oft zeitlich auseinanderliegen, und da es sicherlich gerade jetzt eine Menge Fälle geben wird, in denen der persönliche Schuldner, der zugleich Hypothekensicherer ist, seinen Vorbehalt bezahlt hat, ohne daß die Aufwertung bewilligt wurde, so ist die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb, weil nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 der BGB der Hypothekensicherer die Aufwertung bewilligung abzugeben, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Hypothekengläubiger trotzdem noch Aufwertung verlangen kann, von großer Bedeutung. M. E. ist die Frage zu verneinen und die Ansicht des Dresdner Rechtsanwalts unrichtig. Und zwar schon deshalb,

